

An den Landrat

Glarus, 31. Mai 2017

**Mitbericht Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches,
Gemeinde Glarus Süd, Konzessionserneuerung**

Antrag der Umweltschutzfachstelle zuhanden der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bericht zum Mitwirkungsverfahren

1. Vorhaben

Am Luchsingerbach (Oberlauf auch Bächibach genannt) in Luchsingen (Gemeinde Glarus Süd) wird seit 1943 ein Kraftwerk durch die heutigen Technischen Betriebe Glarus (TBG) betrieben.

Gemeinde:	Glarus Süd
Restwasserstrecke:	1'630 m
Brutto Nutzhöhe:	512 m
Maximale Leistung:	4.9 MW geplant, heute 3.5 MW

Die Konzession für dieses Kraftwerk läuft im Jahre 2023 ab. Das Kraftwerk ist die wichtigste Produktionsstätte für die Technischen Betriebe Glarus (TBG), welche etwa 12'500 Einwohner mit Elektrizität versorgen. Die Technischen Betriebe wollen das Kraftwerk ohne grössere Ausbauten (Ausnahme Mitnutzung Felsenquelle, Vergrösserung Ausgleichsbecken) weiter betreiben. Erneuerungsinvestitionen in die Maschinen und in die Druckleitung sind dringend notwendig. Die TBG haben darum schon im Jahre 2008 ein erstes Gesuch mit einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für eine Konzessionserneuerung eingereicht. Der UVB wurde erneuert, weil in der Zwischenzeit neue gesetzliche Regelungen (z.B. zu Schwall/Sunk, Restwasservorschriften, Revitalisierungen) geschaffen wurden. Die dazu notwendigen Unterlagen wurden am 30. Mai 2016 eingereicht. In der ursprünglichen Konzession (nach glarnerischem Recht) von 1941 war die Nutzung der Felsenquelle sowie des untersten Abschnittes des Luchsingerbaches bis zur Mündung in die Linth ebenfalls enthalten. Aus Rücksicht auf die damals noch betriebenen zwei Kleinkraftwerke von Industriebetrieben am Luchsingerbach wurde die Zentrale oberhalb des Dorfes gebaut. Die darunter liegende Strecke des Luchsingerbaches ist in der bisherigen Konzession der TBG enthalten. Unmittelbar unterhalb der Zentrale der TBG wurde im Jahre 2010 ein Kleinkraftwerk wieder in Betrieb genommen, welches das Wasser direkt von der Zentrale der TBG übernimmt. Die Fassung Felsenquelle wurde bisher nicht verwirklicht.

1.1. Vorhandene Unterlagen

- Technischer Bericht vom 26. Mai 2016, Jackcontrol AG mit Plänen
- Bericht zur Umweltverträglichkeit bzw. Schutz und Nutzungsplanung mit Beilagen vom November 2014, Basler & Hofmann AG

- Bisherige Konzessionen vom 25. Juni 1941 bzw. 24. Juni 1947
- Beurteilung Restwasserdotations Bächibach, Wasser, Fisch, Natur 7. Oktober 2015
- Beurteilung BAFU vom 21. Januar 2016

1.2. Verfahren

Die geplante Konzessionserneuerung untersteht dem UVB-Verfahren, da die maximale Leistung des Kraftwerkes heute bei 3.5 MW (geplant 4.9 MW) über 3 MW liegt (UVP-Verordnung, Anhang 1). Konzessionserneuerungen sind Neuerstellungen gleichgestellt. Darum ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Im Rahmen des UVP-Verfahrens muss das BAFU angehört werden. Zusätzlich dazu muss gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 GSchG der Bund (BAFU) zur Frage der Restwassermenge und gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz das Bundesamt für Energie angehört werden. Da die Anlage eine Leistung von mehr als 200 kW aufweist, ist für die Erteilung der Konzession der Landrat zuständig. Für die Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) ist der Bundesrat zuständig.

1.3. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde im Leitverfahren ist, da eine Konzession erforderlich ist, der Landrat. Für die Spezialbewilligungen ist das Departement Bau und Umwelt zuständig. Die Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung erfolgt durch den Bundesrat.

1.4. Mitberichte

Es liegen die Mitberichte folgender Stellen vor:

- Abteilung Jagd- und Fischerei, 4. Mai 2016
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, 13. Jan. 2015
- Fachstelle Wasserbau, 2. Feb. 2015
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, 10. März 2016
- BAFU 21. Januar 2016
- Gemeinde Glarus Süd, 15. August 2016

1.5. Vollständigkeitsprüfung / Pflichtenheft

Die eingereichten Unterlagen sind gut ausgearbeitet und erlauben eine gute Beurteilung des Vorhabens. Da es sich um eine Konzessionserneuerung eines bestehenden Kraftwerkes ohne bedeutende bauliche Veränderungen handelt, so sind nur wenige, spezifische Umweltkompartimente betroffen. (Relevanzmatrix auf Seite 13). Auf eine Voruntersuchung wurde verzichtet. Eine erste Version des UVB wurde bereits im Jahre 2008 erarbeitet und anschliessend ergänzt und angepasst.

2. Materielle Prüfung Umweltverträglichkeit

Das Kraftwerk am Luchsingerbach wird seit 1943 betrieben. Es verfügt über eine Wasserfassung am Luchsingerbach, ein nachgeschaltetes Ausgleichsbecken mit einem Volumen von 9'100 m³ im Brunnenberg, 10 Klein-Fassungen von nicht dauernd wasserführenden Kleingewässern im Bereich des Ausgleichsbeckens und eine Zentrale oberhalb des Dorfes Luchsingen mit zwei Maschinen und einer maximalen Leistung von heute 3.5 MW (geplant 4.9 MW). Die Fassung und die Restwasserstrecke liegen in einer Gegend mit vielen Quellaufstössen. Der Luchsingerbach ist darum abgesehen vom unmittelbaren Fassungsbecken von maximal 100 m Länge nie trocken und verfügt über eine ansehnliche, saisonal schwankende Wasserführung. Im oberen Teil der Restwasserstrecke liegt eine unzugängliche Schlucht (Helloch).

Die heute gültige Konzession umfasst auch das Recht, eine Fassung bei der Felsenquelle zu betreiben und dieses Wassers in das Ausgleichsbecken hinauf zu pumpen. Im Rahmen der Konzessionserneuerung soll diese Nutzungsmöglichkeit ebenfalls gewährt werden.

Zusätzlich dazu wurde ursprünglich beantragt, die Nutzung des Steinigerbaches zu ermöglichen. Dieser Bach entspringt nördlich des Luchsingerbaches. Es handelt sich um einen sehr steilen Bach mit felsigen Abstürzen, mit einer wohl nicht dauernden Wasserführung. Im Laufe des Verfahrens wurde dieser Antrag zurückgezogen.

2.1. Restwasser – Schutz- und Nutzungsplanung

Die Schutz- und Nutzungsplanung basiert auf dem Grundgedanken, dass das heutige Nutzungsregime mit Restwasser 0 bei der Fassung und dem allmählichen Zufluss von Wasser auf der Restwasserstrecke beibehalten wird und die Differenzen, die sich zu den heute geltenden Restwasservorschriften ergeben, durch Mehr-Schutz ausgeglichen werden. Dieses Instrument einer Schutz- und Nutzungsplanung ist im Gewässerschutzgesetz so vorgesehen und wurde auch bei den Konzessionserneuerungen der Sernf-Niedernbach-Kraftwerke und der Kraftwerke Linth-Limmern so angewandt.

Bei der heutigen Fassung des Luchsingerbaches wäre gemäss den heutigen Restwasservorschriften von Art. 31ff des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) eine Mindestrestwassermenge von 54 l/sec notwendig. Eine Erhöhung gemäss den Vorgaben von Art. 33 GSchG ist nicht erforderlich, da keine der massgebenden Gründe anwendbar sind. Das Gutachten WFN vom 7. Oktober 2015 zeigt, dass der erste Abschnitt A unterhalb der Fassung nicht als Fischgewässer taxiert werden kann. Nach etwa 400 Laufmetern Gewässerlänge käme die neue Fassung Felsenquelle zu liegen und unmittelbar anschliessend folgt der Abschnitt Helloch, welcher eine geringe ökologische Bedeutung aufweist und kein Lebensraum für Fische darstellt. Nach wiederum 485 Laufmetern folgt ein flacherer, ökologisch interessanter Abschnitt mit einem Q-347 von etwa 85 l/sec, auf dem eine Mindestrestwassermenge von 70 l/sec nötig wäre. Eine Erhöhung aufgrund der Vorgaben von Art. 33 GSchG ist nicht angebracht. Dies ist der Ausgangszustand für die Schutz- und Nutzungsplanung.

Abschnitt	Notwendige minimale Restwassermenge Art. 31 GSchG	SNP Vorschlag	Dauer	Mehrnutzen
A–400 m	54 l/sec	Keine Dotierung	9 Mt.	54 l/sec während 9 Mt.
B–485 m	70 l/sec	Neue Entnahme, Restwasser 10 l/sec	9 Mt.	60 l/sec während 9 Mt.
C–745 m	70 l/sec	Keine Dotierung, Wassermenge im Winter ca. 30 l/sec	4 Mt.	40 l/sec während 4 Mt.

Die zu erbringende Leistung im Sinne des Mehrschutzes muss in der Neuschaffung von etwa 850 m² ganzjährig benetzte Wasserfläche bestehen. Vorgeschlagen wird die Aufwertung „Brunnen“ zwischen Leuggelbach und Nidfurn.

Bei den Vorarbeiten zu dieser Schutz- und Nutzungsplanung wurden verschiedenste Ausgleichs-Massnahmen geprüft, wie die Aufgabe einer heutigen Quelfassung für die Kühlwasserversorgung, die Revitalisierung des Luchsingerbaches im untersten Abschnitt, die Dotierung der Strecke ab Schwefelquelle ab der Druckleitung etc. Die Aufgabe der Kühlwasserversorgung hätte zu wenig Ausgleichsleistung ergeben, die Revitalisierung des Luchsingerbaches wurde in der Planung des Kantons wegen der Lage mitten im Siedlungsgebiet und in der Bauzone als nicht realistisch eingestuft, die Dotierung ab der Druckleitung hätte die Sicherheit der Druckleitung vermindert. Demzufolge wurden Massnahmen im weiteren Umfeld von Luchsingen gesucht. Die zunächst favorisierte Mitfinanzierung von Ausgleichsmass-

nahmen an der Linth wurde nicht zuletzt wegen negativer Stellungnahme des BAFU und der Gemeinde verworfen.

Die nun vorgeschlagene Massnahme einer Aufwertung im „Brunnen“ zwischen Leuggelbach und Nidfurn ist ein abgeschlossenes Projekt mit grossem ökologischem Potenzial, das allein von den TBG ausgeführt werden kann.

In der energierechtlichen Bewilligung müssen Details zur Spülung des Ausgleichsbeckens geregelt werden.

Wir können uns mit den vorgeschlagenen Restwassermengen und der dazu notwendigen Schutz- und Nutzungsplanung einverstanden erklären.

Bei der neuen Fassung Felsenquelle muss eine dauernde Restwassermenge von 10 l/sec im Bach verbleiben, damit eine minimale Benetzung des folgenden Abschnittes sichergestellt ist.

Die Wassermenge des Steinigerbaches ist nicht genau bekannt. Es liegen lediglich drei Punktmessungen und eine seit dem Herbst 2014 laufende Pegelmessung vor. Damit gibt es nicht genügend Daten für die Festlegung einer Restwassermenge nach Art. 31 GSchG.

Auflagen:

1. Die Schutz- und Nutzungsplanung muss nach der Vorprüfung durch alle beteiligten Stellen vom Regierungsrat verabschiedet und dem Bundesrat zugestellt werden.
2. In der Schutz- und Nutzungsplanung wird die Aufwertung „Brunnen“, Nidfurn, anerkannt
3. Für den Betrieb des Entsanders muss ein Reglement erarbeitet und von unserer Abteilung genehmigt werden.
4. Die Kühlwasserfassung im Bereich der Schwefelquelle muss beim Antritt der Konzession aufgegeben und das Wasser in den Luchsingerbach geleitet werden.
5. Falls eine Fassung Felsenquelle realisiert wird, muss im Luchsingerbach ab dem Fassungsort dauernd eine Wassermenge von 10 l/sec verbleiben.
6. Eine Konzession für die Fassung Steinigerbach kann aufgrund der knappen Datenlage nicht erteilt werden.

2.2. Schwall/Sunk

Im UVB sind die Auswirkungen des geplanten Kraftwerkes bezüglich Schwall/Sunk beschrieben. Aufgrund des Planungsberichtes 2014 der Limnex AG und den ergänzenden Untersuchungen vom Sommer/Herbst 2016 handelt es sich beim Kraftwerk am Luchsingerbach nicht um eine sanierungspflichtige Anlage. Im Unterwasser des Kraftwerkes bestehen aber ökologische Mängel, welche nicht nur auf den kraftwerkbetrieb zurückzuführen sind. Die Auswirkungen von Schwall/Sunk auf den Luchsingerbach im Zusammenhang mit der erhöhten Ausbauwassermenge und der Vergrösserung des Ausgleichsweihers Brunnenberg dürfen in Zukunft nicht verschlechtert werden. Im Rahmen der energierechtlichen Bewilligung müssen klare Rahmenbedingungen bezüglich Schwall- und Sunkbetrieb (Geschwindigkeit Schwallanstieg, Schwallhöhe, Absenkungsgeschwindigkeit etc.) festgelegt werden.

Auflage:

7. Die Auswirkungen von Schwall/Sunk auf den Luchsingerbach dürfen in Zukunft nicht verschlechtert werden. Im Rahmen der energierechtlichen Bewilligung müssen klare Rahmenbedingungen bezüglich Schwall- und Sunkbetrieb (Geschwindigkeit Schwallanstieg, Schwallhöhe, Absenkungsgeschwindigkeit etc.) festgelegt werden.

2.3. Makroinvertebraten

Bei den Vorarbeiten zum UVB im Jahre 2007 wurden von Mitarbeitern der Firma BGF, Heinz Marrer, vier Arten von Eintags-, Stein- und Köcherfliegen gefunden, welche auf der roten Liste vermerkt sind. Aufgrund dieser Einteilung in die rote Liste wurden die Firma Limnex im Jahre 2013 mit einer neuerlichen Beprobung beauftragt. Die ursprünglich gefundenen Rote Liste-Arten konnten nicht bestätigt werden, dafür wurde eine andere Art der roten Liste gefunden. Auch ohne diese Bestätigung wird deutlich, dass die Makroinvertebraten Fauna am Luchsingerbach sowohl in der genutzten wie auch in der ungenutzten Strecke zwar mengenmässig nicht reichhaltig aber artenreich ist. Aus diesem Grund soll ab der Felsenquelle eine dauernde minimale Wasserführung sichergestellt werden.

2.4. Fische

Der Luchsingerbach ist im unteren Abschnitt unterhalb der Schlucht und ab der Schwefelquelle ein Lebensraum für Fische. Seit 2007 werden keine Fische mehr eingesetzt. Mit der Umsetzung einer Schutz- und Nutzungsplanung wird der Lebensraum der Fische im Luchsingerbach gleich bleiben wie heute (Kleine zusätzliche Dotierung durch Aufgabe Kühlwassernutzung), während durch die Revitalisierung im Brunnen ein verbesserter Lebensraum entsteht. Eine Fischaufstiegs- bzw. -abstiegsanlage bei der heutigen Fassung ist wegen der grossen natürlichen Wanderhindernisse unmittelbar unterhalb bzw. oberhalb der Fassung nicht angezeigt.

2.5. Natur- und Landschaftsschutz

Das heutige Kraftwerk und auch die geplante Erweiterung (Felsenquelle) tangieren keine Lebensräume von grosser ökologischer Bedeutung. Als Ausgleichsmassnahme für die Beanspruchung von aquatischen Lebensräumen müssen für die Bewilligung der zweiten Stufe Ausgleichsmassnahmen entlang des Luchsingerbaches (Lebensraum für Amphibien, Rückbau der alten Leitungen) geplant werden.

Die Wasserfassung bei der Felsenquelle liegt unmittelbar oberhalb der Grenze eines Landschaftsschutzobjektes. Die Fassung muss deutlich ausserhalb des Landschaftsschutzobjektes angelegt werden.

Auflage:

8. Entlang des Luchsingerbaches muss ein Amphibienlebensraum im Umfang von mindestens 25 m² geschaffen werden. Die sichtbaren Überreste der früheren Druckleitung müssen entfernt werden. Die Fassung bei der Felsenquelle muss deutlich ausserhalb des Landschaftsschutzobjektes angelegt werden.

2.6. Lärm/Erschütterungen

Der Lärm der Anlagen darf bei den nächsten lärmempfindlichen Nutzungen den Planungswert der Lärmschutzverordnung nicht übersteigen. Im UVB werden die Auswirkungen des Lärms detailliert behandelt. Nach wie vor wird der Planungswert in der Nacht überschritten. Die notwendigen Massnahmen zur Senkung des Lärms müssen unverzüglich getroffen werden. Die erwähnten Massnahmen gelten als verbindlich und müssen eingehalten werden.

Auflage:

9. Die im UVB erwähnten Massnahmen zum Schutz vor Lärm bei der Zentrale (Kap. 8.1) müssen so schnell als möglich ausgeführt werden.

2.7. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die nichtionisierende Strahlung der Trafoanlagen führt zu keiner Überschreitung der massgebenden Grenzwerte.

2.8. Übrige Umweltbereiche

Andere Umweltbereiche als die in den Kapiteln 1 bis 7 bearbeiteten sind nicht relevant, weil keine wesentlichen Bauarbeiten stattfinden. Aus diesem Grund sind die Umweltbereiche Luft, Boden, Abfall/Altlasten oder Störfall nicht von Bedeutung.

2.9. Schnittstellen mit den Planungen nach dem Gewässerschutzgesetz

In der Revitalisierungsplanung ist der Luchsingerbach als „nicht vordringlich zu revitalisierendes Gewässer“ bezeichnet. Bezüglich Schwall/Sunk ist das Kraftwerk am Luchsingerbach nicht sanierungspflichtig. Bezüglich Geschiebetrieb besteht kein Handlungsbedarf, die Fassung wird als nicht sanierungspflichtig bezeichnet. In der ersten Planung zu den Fischwanderungshindernissen wurde die Fassung am Luchsingerbach als sanierungspflichtig eingestuft. Angesichts der Tatsache, dass mit einer Schutz- und Nutzungsplanung eventuell kein Restwasser abgegeben wird und knapp unterhalb der Fassung grosse natürliche Abstürze im Bereich von 1 m und grösser bestehen, wurde diese Einstufung in Kenntnis des Gutachtens WFN vom 7. Okt. 2015 geändert.

3. Antrag an die UVP-Prüfbehörde

Wir beantragen Ihnen, die Konzession wie folgt zu erteilen:

1. Die Mindestrestwassermenge ist gestützt auf Art. 31 bis 33 GSchG wie folgt festzulegen:
 - Heutige Fassung 1104 m ü.M. 54 l/sec
 - Ab Felsenquelle 1015 m ü.M. 70 l/sec
 - Ab Kote 780 m ü.M. 70 l/sec
 - 10 Kleinfassungen im Bereich des Ausgleichsweihers Brunnenberg 0 l/sec

Die Festlegung erfolgt in den Bewilligungen zur Wasserentnahme und dient als Ausgangslage für die Schutz- und Nutzungsplanung.

2. Die Schutz- und Nutzungsplanung (keine Dotierung bei der heutigen Fassung, Dotierung von mindestens 10 l/sec im Fall der Nutzung der Felsenquelle) ist mit der Ausgleichsmassnahme „Brunnen“ zu genehmigen. Falls die Revitalisierung bis zum Jahre 2025 nicht verwirklicht wird, muss eine andere Massnahme erfolgen.
3. Wir erachten das vorliegende Vorhaben als mit dem geltenden Umweltrecht konform, wenn in der Konzession bzw. der Schutz- und Nutzungsplanung die vorgenannten Auflagen 1–9 für die Nutzung des Luchsingerbaches inklusive der Nutzung der Felsenquellen angeordnet werden.

4. Mitwirkungsbericht

4.1. Mitwirkungsverfahren

Vom 7. Oktober 2016 bis zum 7. November 2016 wurde das Gesuch für die Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Luchsingerbach in Luchsingen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens beim Departement Bau und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind folgende Beiträge eingebracht worden:

- Bächital Energie GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Hofmann, Gehler und Schmidlin mit Schreiben vom 7. November 2016
- Gemeinde Glarus Süd mit Schreiben vom 4. November 2016

Die Bächital Energie GmbH in Schwanden ist im Eigentum von Herr Kurt Luchsinger, Schwanden. Die Bächital Energie GmbH betreibt ein kleines, früheres Industriekraftwerk am

Luchsingerbach unmittelbar unterhalb des Kraftwerkes der technischen Betriebe Glarus. Im Jahre 2010 wurde vom Regierungsrat eine Konzession erteilt. Am 1. Februar 2011 erfolgte die Inbetriebnahme.

Der Vertreter der Bächital Energie GmbH weist darauf hin, dass am Luchsingerbach ein noch nicht beseitigter Streit um Wasserrechte zwischen der TBG und der Bächital Energie GmbH besteht. Es seien Verhandlungen zwischen den Parteien im Gange, jedoch ohne klaren Ausgang. Es sei der Landrat über die Auseinandersetzung in Kenntnis zu setzen und den TBG sei nicht ohne weiteres und nicht zum Nachteil der Bächital GmbH eine Konzession zu verlängern, wenn sich die TBG nicht abschliessend mit den Wassernutzungsrechten der Bächital GmbH auseinandersetzt.

Die Gemeinde Glarus begrüsst in ihrem Schreiben vom 4. November 2016, dass die Konzession am Luchsingerbach frühzeitig beantragt wird. Es bestehe aber kein Zeitdruck zur Konzessionserneuerung, da diese ja erst im August 2023 ablaufe. Die Gemeinde Glarus Süd befinde sich in der Verhandlungsphase zu den Wasserrechten. Die Gemeinde ist interessiert, für die nächste Konzessionsperiode einen zeitgemässen Wasserrechtsvertrag auszuhandeln. Derzeit sind diese Verhandlungen im Gange und eine Konzessionserteilung könnte die Verhandlungsposition der Gemeinde schwächen. Für die Gemeinde seien auch die Vertragsdauer und der Heimfall wichtige Parameter, die bereinigt werden müssen. Die Gemeinde Glarus beantragt darum, die Erneuerung der Wasserrechtskonzession nicht zu erteilen, bis die Verhandlungen zu den Wasserrechten abgeschlossen sind.

4.2. Erwägungen

Beide Eingaben betreffen private Wasserrechte. Eine Besonderheit des glarnerischen Wasserrechtes besteht darin, dass die Nutzung der Wasserkraft Gegenstand von zwei Rechtsbeziehungen ist. Wenn ein Elektrizitätsunternehmen eine Gewässerstrecke nutzen will, muss es somit einerseits das Recht dazu von den Ufereigentümern erwerben. Andererseits benötigt er einen Entscheid des Landrates (bei sehr kleinen Anlagen des Regierungsrates). Dieser Entscheid wird seit 1918 „Konzession“ genannt.

Der Konzessionsentwurf des Kraftwerkes am Luchsingerbach legt fest, dass die Konzessionsempfängerin die erforderlichen Rechte erwerben muss. Es sei Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprache gegebenenfalls auf dem Rechtsweg zu beseitigen (Art. 7 Abs. 2). Falls keine gütliche Einigung zustande kommt, so wird der Konzessionärin mit der Konzession das Recht zur Enteignung erteilt (Art. 7 Abs. 4). In der Regel werden bei den meisten Kraftwerken die privatrechtlichen Verträge unmittelbar vor der Inbetriebnahme definitiv abgeschlossen.

Die Bächital Energie GmbH stellt keinen konkreten Antrag, wünscht aber, dass dem Landrat Kenntnis von den laufenden Verhandlungen gebracht wird. Die Verhandlungen zwischen den TBG und der Bächital Energie GmbH sind anfangs 2017 schon weit fortgeschritten. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinde Glarus Süd und den TBG sind gemäss Mitteilung der Gemeinde Glarus Süd vom 4. Mai 2017 abgeschlossen.

4.3. Antrag

Wir beantragen, aufgrund des Resultates des Mitwirkungsverfahrens keine Änderung am Konzessionstext vorzunehmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Umweltschutz und Energie

Jakob Marti, Abteilungsleiter